



AMT S B L A T T

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 12/21

Donnerstag, 16. September 2021

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet statt

die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gladbeck ist in 44 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in den Räumen des Riesener-Gymnasiums, Schützenstraße 23, 45964 Gladbeck, zusammen. Die einzelnen Räume werden entsprechend gekennzeichnet.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Standes und des Wohnortes (Hauptwohnung) der Bewerber*innen sowie des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder des Kennworts bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes -BWG-) und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung; bei einem Nachweis nach § 38 Satz 4 Bundeswahlordnung -BWO- ist anstelle des Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben,
- b. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber*innen und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt die Zweitstimme in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Auch die Briefwahlvorstände verhandeln öffentlich.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde zusätzlich zu dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (dieser ist mit dem Wahlschein verbunden)

beschaffen.

Der **rote Wahlbrief** mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

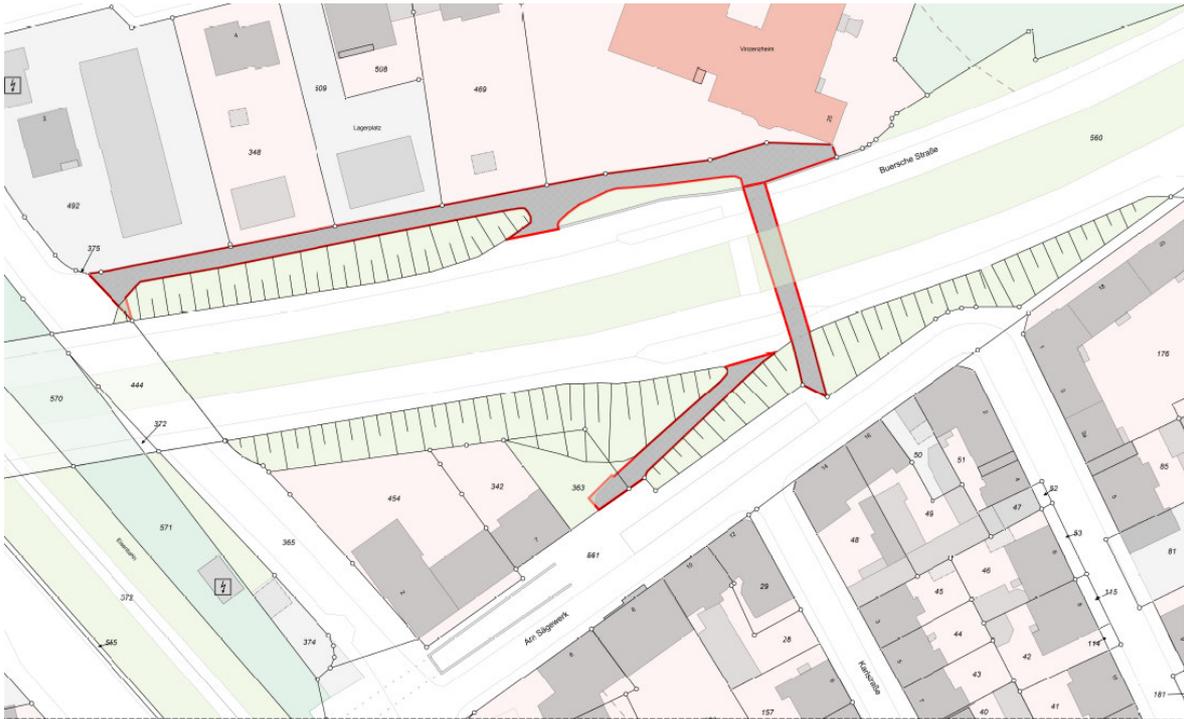
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 BWG).
7. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 BWG).
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch -StGB-).

Gladbeck, den 16.09.2021

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

**Anrampungen nördlich und südlich der Buerschen Straße,
Wegeverbindung zur Bahnhofstraße und Tunnel unterhalb der Brücke:**



Die Anrampungen nördlich und südlich der Buerschen Straße sowie die Wegeverbindung zur Bahnhofstraße, Gemarkung Gladbeck, Flur 31, Flurstück 363 teilweise und Flurstück 560 teilweise, werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 ([GV. NRW. S. 193](#)), in Kraft getreten am 10. April 2019, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Nutzung wird auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr sowie auf die Nutzung durch Wartungsfahrzeuge beschränkt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

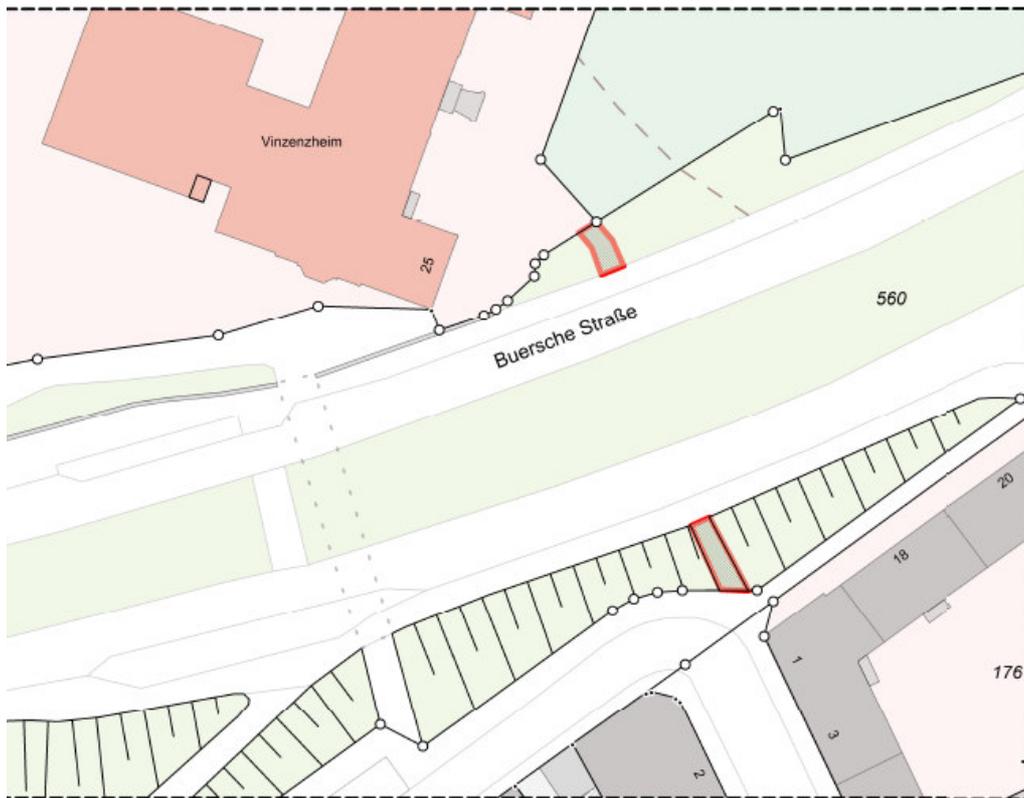
Gladbeck, den 15.09.2021

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

Frank Restemeyer

Treppenanlagen nördlich und südlich der Buerschen Straße



Die Treppenanlagen nördlich und südlich der Buerschen Straße sowie der Fußgängertunnel, Gemarkung Gladbeck, Flur 31, Flurstück 560 teilweise, werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Nutzung wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

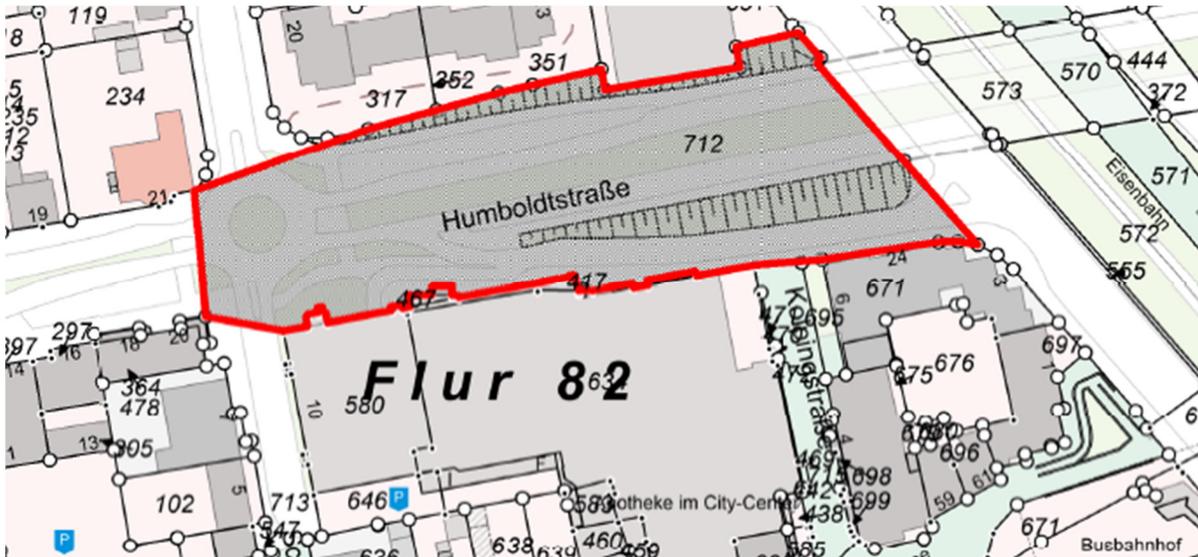
Gladbeck, den 15.09.2021

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

Frank Restemeyer

Widmung Humboldtstraße



Die Humboldtstraße, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 82, Flurstück 712, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 ([GV. NRW. S. 193](#)), in Kraft getreten am 10. April 2019, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

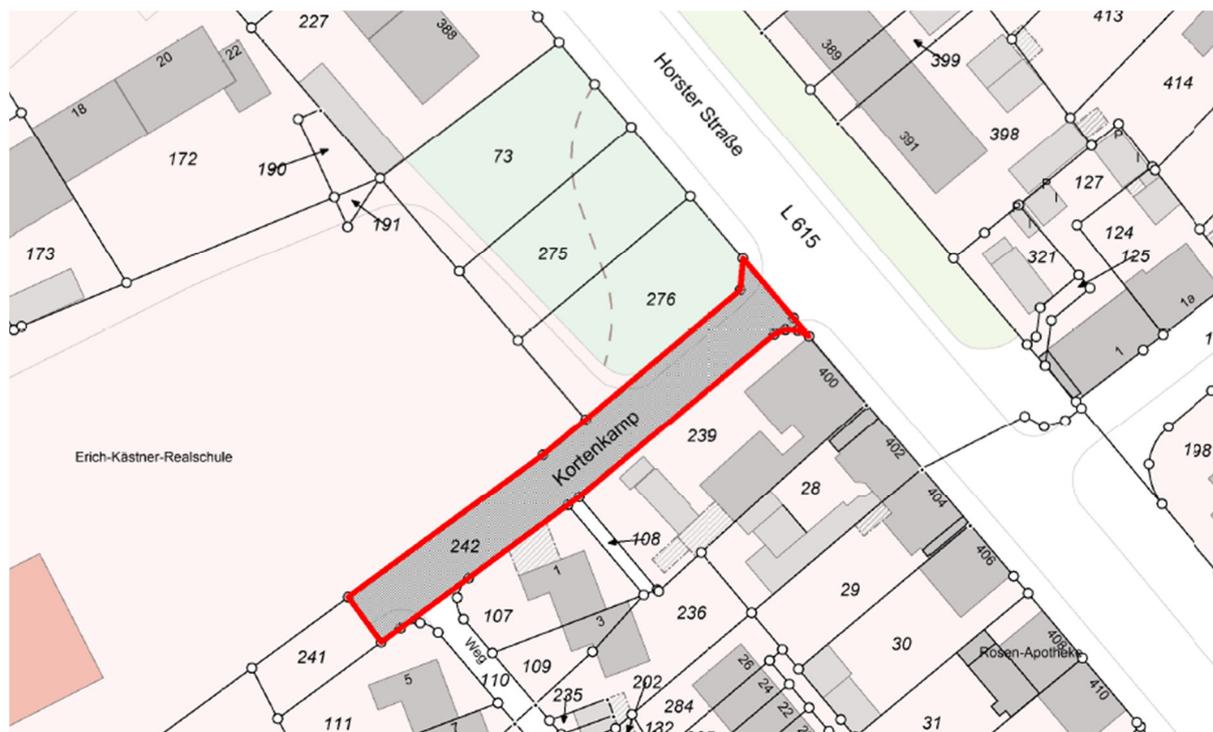
Gladbeck, den 15.09.2021

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

Frank Restemeyer

Widmung Kortenkamp



Der Kortenkamp, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 57, Flurstück 242, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 ([GV. NRW. S. 193](#)), in Kraft getreten am 10. April 2019, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gladbeck, den 15.09.2021

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

Frank Restemeyer

Widmung Weg von der Hegestraße zum Lehmstich



Der Weg von der Hegestraße zum Lehmstich, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 127, Flurstück 548, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 ([GV. NRW. S. 193](#)), in Kraft getreten am 10. April 2019, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Nutzung wird auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr sowie auf die Nutzung durch Wartungsfahrzeuge beschränkt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

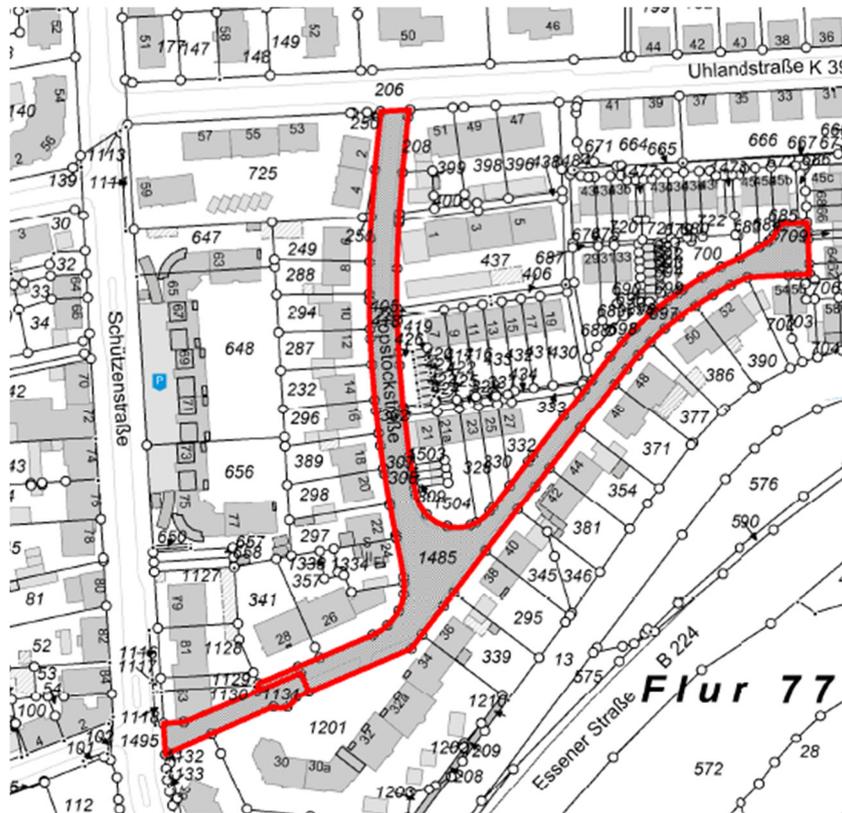
Gladbeck, den 15.09.2021

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

Frank Restemeyer

Widmung Klopstockstraße



Die Klopstockstraße, Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 77, Flurstücke 1131 und 1485, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 ([GV. NRW. S. 193](#)), in Kraft getreten am 10. April 2019, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERRVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gladbeck, den 15.09.2021

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

Frank Restemeyer

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.